

# **Vertrag zur Nutzung des Herdbuchprogrammsystems OviCap**

zwischen dem

Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Angerstr. 6  
06118 Halle

vertreten durch den Vorsitzenden Dirk Papendieck

und der

Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.  
Claire-Waldoff-Str. 7  
10117 Berlin

nachfolgend VDL genannt -  
vertreten durch den Vorsitzenden Carl Lauenstein

## **Präambel**

Ziel dieses Vertrages ist es, einheitliche Bedingungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Systems zur Verarbeitung von Herdbuchdaten für die VDL-Mitgliedsverbände und andere von der VDL benannten Schaf- und Ziegenzuchtverbände (OVICAP-Projekt) festzulegen.

Die vereinbarte Zusammenarbeit setzt in besonderem Maße gegenseitiges Vertrauen, offene Kommunikation und Engagement aller Beteiligten voraus.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

### **§1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die VDL übernimmt die Erstellung und die Pflege der für die Herdbuchführung und den Zuchttierverkehr notwendigen Programme (OviCap) sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen und bietet diese Schaf- und/oder Ziegenzuchtverbänden zur Nutzung an. Die VDL bedient sich hierbei eines externen Dienstleisters, der durch Beschlussfassung der VDL-Mitgliederversammlung festgelegt und langfristig vertraglich mit diesen Aufgaben beauftragt wird.
- (2) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich der Zuchtverband bereit, den Vertrag zwischen VDL und dem Dienstleister, der als Anlage beigefügt ist, sowie entsprechende Folgeverträge zu unterstützen und - soweit selber gefordert - die Inhalte zu erfüllen.

### **§2 Fachausschuss**

- (1) Zur Koordinierung und Beratung wird der Dienstleister mit der Etablierung und Organisation eines Fachausschusses beauftragt. Er ist fachlicher Mittler zwischen den Zuchtverbänden, der VDL und dem Dienstleister.  
Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den VDL-Vorstand zu bestätigen ist. Sitzungen des Fachausschusses finden mindestens einmal jährlich statt und sind zu protokollieren.
- (2) Zu den Aufgaben des Fachausschusses zählen:
  - Koordinierung des Betriebs und der Weiterentwicklung des Programmsystems OviCap,
  - Sichtung, Bewertung und Beschluss aller geplanten Gesamt-, Gruppen- sowie Einzelprojekte,
  - Festlegung und Aktualisierung einer Prioritätenliste der anfallenden und zu erledigenden Aufgaben und Projekte,

- Information und Beratung von VDL, Dienstleister sowie Zuchtverbände zu allen OviCap betreffenden Fragen und Aufgaben,
- Vorschlag eines Datenschutzbeauftragten zur Benennung durch die VDL gegenüber dem Dienstleister.

(3) Der Fachausschuss setzt sich zusammen aus:

- je einem von den beteiligten Zuchtverbänden entsandten Vertreter,
- dem VDL-Vorsitzenden und VDL-Geschäftsführer,
- Vertretern des Dienstleisters sowie
- Gästen und externen Fachleuten, die, soweit erforderlich, eingeladen werden.

Sind VDL-Vorsitzender und VDL-Geschäftsführer an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann sich die VDL auch durch eine andere Person vertreten lassen.

(4) Der Fachausschuss wählt einen fachlicher Leiter sowie einen Stellvertreter. Dem Leiter bzw. bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Sitzung des Fachausschusses,
- fachlicher Ansprechpartner für die Zuchtverbände, den Dienstleister und die VDL zu allen OviCap betreffenden Fragen,
- Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse des Fachausschusses.

(5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom fachlichen Leiter geladen sind. Die Abstimmung erfolgt offen.

Jeder Zuchtverband hat eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme an der Abstimmung ist der Zuchtverband berechtigt, seine Stimme schriftlich einem anderen Mitglied des Fachausschusses zu übertragen oder sein Abstimmungsverhalten schriftlich dem fachlichen Leiter vor Sitzungsbeginn zu übermitteln. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(6) Entscheidungen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Programmsystems entsprechend § 1.2 des Vertrags über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweit zentralen Schaf- und Ziegendatenbank (OviCap) bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Entscheidungen zu Leistungen, die über die in §1.2 und §1.3 des Vertrags über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweiten zentralen Schaf- und Ziegendatenbank (OviCap) hinausgehen, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen, um diese als Gemeinschaftsprojekt (Weiterentwicklung für alle Verbände) zu realisieren.

(8) Erreicht ein Antrag nicht die in Nummer 7 benötigte Mehrheit, haben die Zuchtverbände das Recht, die gewünschte Leistung als Gruppenprojekt

(Weiterentwicklung für individuelle Wünsche mehrerer Verbände) oder als Einzelprojekt (Anforderung eines einzelnen Verbandes) zu realisieren, wenn das Gesamtprojekt nicht gefährdet wird. Über die Beteiligung der Zuchtverbände an solchen Projekten ist gesondert abzustimmen.

Zu Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung von Gruppen- und Einzelprojekten sind nur die beteiligten Zuchtverbände stimmberechtigt.

- (9) Über die Gefährdung des Gesamtprojektes befindet der Fachausschuss nach Stellungnahme des Dienstleiters.
- (10) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (11) Der Fachausschuss kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, per Fax oder per E-Mail, abstimmen, wenn der fachliche Leiter oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung für notwendig ansieht und kein Mitglied des Fachausschusses dem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht. Der Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
- (12) Der Fachausschuss hat das Recht, zu speziellen Fragestellungen Arbeitsgruppen zu bilden. Diese unterbreiten dem Fachausschuss Lösungsvorschläge.
- (13) Entscheidungen gem. § 2 (6) bis (8) werden nur wirksam, soweit der VDL-Vorstand hiergegen kein Veto einlegt. Das Veto ist vom VDL-Vorsitzenden oder dem VDL-Geschäftsführer oder einem anderen Vertreter der VDL bis zum Ende der beschlussfassenden Sitzung einzulegen, innerhalb von 4 Wochen vom VDL-Vorstand zu bestätigen und gegenüber dem fachlichen Leiter des Fachausschusses bzw. dessen Stellvertreter schriftlich zu begründen.

### **§3 Finanzierung und Kostenerstattung**

- (1) Die für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Programmsystems OviCap entstehenden Kosten sind:
  - I. Kosten für einmalig zu erbringende Leistungen zu Beginn des Projektes bzw. für neuhinzutretende Zuchtverbände zur Systemportierung, zur Übernahme regionaler Datenbestände und zur Datenkonsolidierung,
  - II. Kosten für den Routinebetrieb und
  - III. Kosten für
    - a. Gemeinschafts-,
    - b. Gruppen- und
    - c. Einzelprojekteim Sinne von § 2 (6) bis (8)

- (2) Die anfallenden Kosten werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip den Zuchtverbänden in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Kosten, die auf alle Zuchtverbände bzw. auf mehrere Zuchtverbände umzulegen sind, wird als Schlüssel die Zahl der am 1. Januar des Jahres in OviCap geführten aktiven weiblichen Herdbuchtiere bzw. für neuhinzugetretene Zuchtverbände der Übernahmebestand der aktiven weiblichen Herdbuchtiere in OviCap zugrunde gelegt. Bei Projekten, die über mehrere Jahre andauern, bildet die Zahl der aktiven weiblichen Herdbuchtiere im Jahr des Projektbeginnes die Berechnungsbasis. Einzelprojekte werden vom jeweiligen Zuchtverband allein getragen.
- (4) Die Kostenerstattung für den Routinebetrieb kalkuliert die VDL bis Ende Februar für das betreffende Jahr und fordert als Abschlag 75 % der erwarteten Kosten von den Zuchtverbänden. Zahlungsziel für den Abschlag ist der 31. März, für den Restbetrag der 30. November des betreffenden Jahres.
- (5) Alle anderen oben genannten Kosten stellt die VDL den Zuchtverbänden nach Leistungserbringung unmittelbar nach Rechnungseingang durch den Dienstleister in Rechnung.
- (6) Alle Forderungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang durch den Zuchtverband zu begleichen oder bei Mangel in der Leistungserbringung schriftlich zu widersprechen. Das Recht der Reklamation einer Leistung bleibt davon unberührt.
- (7) Treten weitere Zuchtverbände in das Projekt ein, so werden ihnen im Eintrittsjahr folgende Beträge zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt:
  - a) für die Einrichtung und Konsolidierung von OviCap beim Dienstleister 0,197 € je aktivem weiblichen Herdbuchtier ihres Verbandes,
  - b) für die Weiterentwicklung von OviCap 0,442 € je aktivem weiblichen Herdbuchtier ihres Verbandes pro abgelaufenem Kalenderjahr seit 01.01.2007.
  - c) Die beim Dienstleister anfallenden Kosten für die Datenübernahme seiner Tiere in das Herdbuchprogramm OviCap hat der hinzutretende Verband voll zu tragen.
  - d) Die Kosten, die gemäß Ziff. 1.2. des Vertrages VDL/VIT für den Routinebetrieb im Eintrittsjahr anfallen, trägt der hinzutretende Zuchtverband anteilig.

Diese Zahlungen hinzutretender Verbände werden vorrangig zur Finanzierung neuer Gemeinschaftsprojekte, im Übrigen zur Verbilligung des Routinebetriebes in den Folgejahren verwendet. Darüber entscheidet der Fachausschuss.

Die VDL-Mitgliederversammlung ist berechtigt, die von hinzutretenden Zuchtverbänden

im Eintrittsjahr zu leistenden Beträge zu überprüfen und ggf. abzuändern.

#### **§4 Rechte und Pflichten der VDL**

- (1) Zu den Pflichten der VDL zählen:
  - Veranlassung von juristischen Prüfungen auf Unbedenklichkeit aller Vertragsvereinbarungen zwischen VDL und dem Dienstleister,
  - Auftragserteilung und Vertragsabschluss mit dem Dienstleister,
  - Unterstützung der anfallenden Arbeiten des OviCap-Fachausschusses,
  - Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Zuchtverbänden und/oder den Zuchtverbänden und dem Dienstleister,
  - Sicherung der Gesetzeskonformität des OviCap-Programmsystems,
  - Prüfung der Rechnungen des Dienstleisters und
  - Abrechnung mit dem Dienstleister sowie den Zuchtverbänden.
- (2) Die VDL hat das Recht, bei Zahlungsverzug durch den Zuchtverband und nach zweifacher Mahnung in Abstand von mindestens 30 Tagen den jeweiligen Zuchtverband den Zugang zum Programmsystem OviCap bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge sperren zu lassen.

#### **§5 Pflichten des Zuchtverbands**

Der Zuchtverband erfüllt die zwischen VDL und dem Dienstleister sowie von dem Fachausschuss festgelegten und seinen Arbeitsbereich betreffenden Aufgaben und Pflichten. Insbesondere

- gewährleistet der Zuchtverband, dass die für die Arbeit erforderlichen Daten und Unterlagen rechtzeitig und vollständig dem Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder die Nichtanwendbarkeit von Unterlagen gehen zu seinen Lasten.
- sorgt der Zuchtverband für die rechtzeitige Kontrolle der Arbeitsergebnisse des Dienstleisters, soweit sie in seinem Einflussbereich liegen.

#### **§6 Eigentumsverhältnis**

- (1) Die VDL und der von ihr beauftragte Dienstleister erhalten keine Eigentumsrechte an den Daten des jeweiligen Zuchtverbands. Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung des Zuchtverbandes vor.
- (2) Die Daten der Zuchtverbände dürfen nur nach deren schriftlicher Zustimmung in statistische Auswertungen einbezogen oder veröffentlicht werden. Für die Zahl der

aktiven weiblichen Herdbuchtiere bei Datenübernahme und zum Stichtag 1. Januar gilt die Zustimmung als erteilt.

- (3) Der Zuchtverband erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an dem Programmsystem OviCap.
- (4) Zuchtverbände, die sich an Gruppen- bzw. Einzelprojekten beteiligen, erhalten daran die exklusiven Nutzungsrechte. Sie sichern jedem Zuchtverband nach Kostenbeteiligung ein Nutzungsrecht an dem betreffenden Projekt zu. Der Fachausschuss ist über die Beteiligung am Gruppen- bzw. Einzelprojekt zu informieren.  
Die Kostenbeteiligung des neuhinzutretenden Verbands berechnet sich aus den Gesamtkosten des Projektes geteilt durch die Zahl der am Projekt beteiligten aktiven weiblichen Herdbuchtiere zum Stichtag 1. Januar des Zutrittsjahres zuzüglich des aktiven weiblichen Herdbuchbestands des zutretenden Verbandes. Der eingenummene Betrag wird den beteiligten Zuchtverbänden entsprechend des aktiven weiblichen Herdbuchbestandes gut geschrieben. Die finanzielle Abwicklung übernimmt die VDL.

### **§7 Haftung**

- (1) Die Haftung der VDL gegenüber dem Zuchtverband für Schäden, die der Dienstleister zu vertreten hat, sind auf den Betrag begrenzt, der der VDL aufgrund dieser Schäden gegenüber dem Dienstleister zusteht. Auf die Haftungsregelungen in § 9 des als Anlage beigefügten Vertrages zwischen VDL und VIT wird verwiesen.
- (2) Der Zuchtverband haftet für von ihm fahrlässig verursachten Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden pro Vertragsjahr bis zum Betrag des jährlichen Gesamtauftragswertes des Vertrags über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweiten zentralen Schaf- und Ziegendatenbank (OviCap).

### **§8 Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

### **§9 Kündigung**

- (1) Der Zuchtverband kann den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2010. Jede

Kündigung hat schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung auf den Tag der Aufgabe zur Post ankommt.

- (2) Mit dem Ausscheiden verzichtet der Zuchtverband auf jegliche Rückerstattung der bislang eingezahlten Beiträge bzw. Gebühren. Unbestrittene Forderungen sind zu begleichen.
- (3) Die VDL kann den Vertrag mit dem Zuchtverband nur aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 11 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Als wichtiger Grund gilt:
  - Auflösung des Vertrages mit dem Dienstleister,
  - grob schuldhaftes Pflichtverletzung des Zuchtverbandes aus diesem Vertrag, insbesondere der Nichterstattung der Kosten und
  - Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz.
- (4) Auf Wunsch erhält der Zuchtverband eine Kopie seiner Daten in einem für den Datenaustausch üblichen Format. Die dabei anfallenden Kosten werden vom ausscheidenden Zuchtverband erstattet. Eine Löschung seiner Daten aus gemeinschaftlich genutzten Dateien kann er nicht verlangen.

## **§10 Allgemeine Regelungen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragsschließende die ihm aus dem Abschluss dieses Vertrags entstehenden Kosten selbst.
- (2) Dieser Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich die Vertragsschließenden bemühen, diese gütlich beizulegen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass

der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

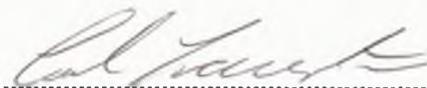
Ort, Datum

Halle 5.12.07



Dirk Papendieck

Vorsitzender Landesschafzuchtverband  
Sachsen-Anhalt e. V.



Carl Lauenstein

Vorsitzender Vereinigung Deutscher  
Landesschafzuchtverbände e. V.

### Anlage

Vertrag zwischen VDL und VIT über die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebs einer bundesweiten zentralen Schaf- und Ziegenderatenbank (OviCap) – Teil Schafe